



Universitätsstr. 1, 56070 Koblenz

## Vereinssatzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Finanzielle Hilfe im Studium“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele des Vereins / Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen der Studierenden sowie die finanzielle Unterstützung von wirtschaftlich in Not geratenen Studierenden der Universität Koblenz-Landau am Campus Koblenz und der Hochschule Koblenz mit ihren Standorten RheinMoselCampus in Koblenz-Karthause, RheinAhrCampus in Remagen und Westerwaldcampus in Höhr-Grenzhausen.
2. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch individuelle Beratung und Begleitung von betroffenen Studierenden.
3. Durch regelmäßigen Austausch von Informationen mit Organen und Gremien der Hochschulen und hochschulnahen und -externen Einrichtungen wirkt der Verein darauf hin, die wirtschaftliche Lage der Studierenden zu fördern und zu verbessern. Des Weiteren berät und begleitet der Verein Studierende auf dem Weg, künftig ihre finanzielle Situation besser gestalten zu können.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Richtlinien zur Vergabe der Mittel**

1. Der Verein erlässt Richtlinien zur Unterstützungswürdigkeit der in Not geratenen Studierenden und zur Vergabe der finanziellen Mittel, die im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins liegen. Die finanzielle Unterstützung erfolgt in erster Linie durch Zuschüsse, z.B. zu Unterkunftskosten und Übernahme von Beiträgen, z.B. zur Krankenversicherung.
2. Die Richtlinien wie auch etwaige Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die dem § 2 dieser Satzung zustimmen.
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt des Mitgliedes
  - Ausschluss des Mitgliedes
  - Tod des Mitgliedes
5. Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Kündigung dem Vorstand vorliegt.
6. Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
7. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

3. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin schriftlich durch Anschreiben oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens zwei Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
5. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird eine Versammlungsleiterin / ein Versammlungsleiter gewählt, die / der die Versammlung leitet.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Beratung und Beschlussfassung über die ihr vorgelegten Anträge und Unternehmungen des Vereins
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Entgegennahme der Vorstandsberichte
  - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Entscheidung über die Vergaberichtlinien sowie
  - Wahl zweier Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
7. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Das Mitglied muss seine Stimme persönlich abgeben. Das Stimmrecht juristischer Personen wird durch eine entsandte Vertreterin / einen entsandten Vertreter ausgeübt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch die Schriftführerin/ den Schriftführer und die Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Zum Vorstand werden gewählt:
  - zwei Vorsitzende
  - eine Kassenführerin / ein Kassenführer
  - bis zu zwei Beisitzerinnen / Beisitzer
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder. Eine Teilnahme an der Vorstandssitzung ist auch mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## **§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
2. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Universität Koblenz, Campus Koblenz und an die Hochschule Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

*Satzung neu gefasst und beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25.03.2021*